

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

Flugbetriebsordnung (FBO)

Der Flugbetrieb erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz sowie Kompromiss- und Hilfsbereitschaft; entstehende Probleme sollen primär in diesem Sinne gelöst werden.

§1 Abs. 1 der Luftverkehrsordnung:

„Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

1. Flugplatz

- 1.1 Das Modellfluggelände darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Gastflieger benötigen die Erlaubnis des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Fluglehrer/Flugleiter).
- 1.2 Jeder Pilot hat sich über den Zustand des Fluggeländes zu informieren und sein Flugverhalten darauf abzustellen.
- 1.3 Für die westlich des Flugplatzes gelegene Kleingartenanlage gilt strengstes Überflugverbot.
Zu den Grenzen der Kleingartenanlage ist ein Sicherheitsabstand von ca. 50 m einzuhalten.
- 1.4 Das Befahren des Flugplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zu Zwecken des Be- und Entladens erlaubt.
- 1.5 Der Flugplatz ist von Abfällen freizuhalten.
- 1.6 Entsprechend der Aufstiegsgenehmigung der Bezirksregierung dürfen sich auf dem Fluggelände nur aktive Piloten und ihre Helfer aufhalten. Zuschauer, Besucher und Tiere müssen sich in den Vorbereitungsräumen aufhalten - im Bereich des Clubhauses innerhalb der Schutzbepflanzung und im Norden auf dem Parkplatz, vor dem Schutzzaun.

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

- 1.7 Hunde sind während des Flugbetriebs an der Leine zu halten, damit sie nicht aufs Flugfeld laufen können.

2. Flugberechtigung

- 2.1 Neue Mitglieder sind nicht alleinflugberechtigt. Die Alleinflugberechtigung wird durch den Vorstand und durch vom Vorstand dazu ernannte Mitglieder erteilt.
- 2.2 Vorstand, Flugleiter oder Fluglehrer können einzelnen Piloten den Betrieb von speziellen Modellen, Fernsteuerungen, Winden und anderem Zubehör untersagen sowie Auflagen erteilen.
- 2.3 Modellfluggäste sind jederzeit willkommen. Es muss mindestens ein Vorstandsmitglied oder ein Fluglehrer oder ein Flugleiter anwesend sein, der über die Fluglerlaubnis entscheiden kann.
- 2.4 Das Fliegen von Nichtflächenmodellen ist untersagt, es sei denn, der Pilot hat eine Sondergenehmigung des Vorstandes.
- 2.5 Der Flugbetrieb unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist verboten.

3. Flugbetrieb

- 3.1 Der Flugbetrieb ist möglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der Flugbetrieb beginnt mit dem Aufbau der Modelle und endet mit der Einstellung des Flugbetriebs. Lärmintensive Modelle (z. B. Druckpropeller) dürfen nur in der Zeit von 9-13 und von 15-20 Uhr betrieben werden. Diese Modelle müssen den westlichen Luftraum meiden. An stillen Feiertagen (Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag, Heiligabend) dürfen keine Druckpropeller- und sonstigen lauten Modelle geflogen werden.
- 3.2 Der Flugbetrieb wird spätestens bei Anwesenheit von mehr als 3 Piloten durch einen Flugleiter organisiert und geleitet. Der Flugleiter bestimmt über den Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände des RCMC.
- 3.3 Der Flugleiter kann sich durch einen anderen, dann nicht fliegenden Piloten, vertreten lassen.
- 3.4 Der Pilot ist für den sicheren Betrieb seines Flugmodells, der Fernsteuerung und sonstigen Zubehörs verantwortlich. Für nicht offensichtlich erkennbare Mängel (z. B. leere

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

- Akkus, Baufehler, defekte Fernsteuerung) ist derjenige verantwortlich, der sich den Fehler zurechnen lassen muss (Betreiber, Besitzer, Eigentümer oder Halter).
- 3.5 Es dürfen nur Segelflug- oder Motorflugmodelle mit Elektroantrieb (einschließlich Hubschrauber mit Sondergenehmigung) in Betrieb genommen werden.
- Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist generell untersagt. Auch das einlaufen lassen von Verbrennungsmotoren ist untersagt.
- Das Höchstgewicht muss unter 25 kg liegen (§16 Abs. 4 LVO).
- Modelle ab 10 kg (bis max. 25 kg) dürfen nur betrieben werden, wenn durch Vorstandsbeschluss dem Piloten für das spezielle Modell eine ausdrückliche Einzelaufstiegsgenehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- 3.6 Ab dem 1.März 2008 sind auch 2,4-GHz-Anlagen zugelassen.
- Jeder Pilot mit 35-MHZ-Anlagen hat den ihm vom Vorstand zugeteilten Kanal im 35MHZ-Band zu benutzen. Wechselquarze sind nur mit Genehmigung des Vorstandes oder des Flugleiters für maximal 1 Tag erlaubt. Die Senderantenne ist zusätzlich mit der Klammer „Wechselquarz“ zu kennzeichnen. Wechselquarze sind vor Verlassen des Fluggeländes wieder aus der Anlage zu entfernen.
- 3.7 Sollten Störungen auftreten, ist vor einem weiteren Betrieb der Anlage die Ursache zweifelsfrei festzustellen und zu beseitigen. Ist die Ursache nicht ermittelbar und zu beseitigen, ist unverzüglich der Betrieb einzustellen, ein Eintrag ins Flugbuch vorzunehmen und der Flugleiter zu informieren.
- 3.8 Ein Sender darf nur eingeschaltet werden, wenn es sich um eine 2,4-GHz-Anlage handelt. Beim Betreiben einer 35-MHZ-Anlage muss zuvor festgestellt werden, dass der entsprechende Kanal nicht belegt ist.
- Die Benutzung der Frequenztafel ist ab dem 2. Piloten mit 35-MHZ-Anlagen vorgeschrieben.
- 3.9 Der flugtechnisch einwandfreie Zustand von Modell und Fernsteuerung ist zwingend vorgeschrieben. Bei Auftreten einer Störung ist das Modell sofort zu landen. Sofern die Ursache nicht gefunden und behoben wird, ist ein erneuter Start nicht mehr zulässig.
- 3.10 Vor jedem Start hat ein Check sämtlicher Modellfunktionen zu erfolgen.

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

- 3.11 Es dürfen nur Modelle in Betrieb genommen werden, die der jeweilige Pilot jederzeit fliegerisch sicher beherrscht. Flugstil, Höhe und Entfernung sind entsprechend zu wählen. Die Mithilfe erfahrener Piloten ist solange in Anspruch zu nehmen, bis fliegerisch anspruchsvollere Modelle sicher beherrscht werden (z. B. Umstieg von 2- auf 3-Achser, Segler-, Elektro-, Hubschraubermodelle etc.). Um die notwendigen Absprachen der Piloten untereinander zu gewährleisten, sollen diese möglichst zusammenstehen. Bei Windenbetrieb haben die Piloten grundsätzlich hinter der Winde zusammen zu stehen.
- 3.12 Personen und Tiere sowie bewohnte Anlagen, Wege und Hochspannungsleitungen dürfen nur in ausreichender Sicherheitshöhe überflogen werden.
- 3.13 Anfängern und Jugendlichen ist besondere Unterstützung zu gewähren.
- 3.14 Flugmodelle müssen bemannten Flugobjekten großräumig ausweichen.
- 3.15 Veranstaltungen (Wettbewerbe, Schulungen, Feste und Feiern) haben Vorrang vor dem allgemeinen Flugbetrieb. Darüber hinaus gilt:
Der Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter hat
- darauf zu achten, dass auch dann das Flugbuch ordnungsgemäß geführt wird, einschließlich der Bestellung eines Flugleiters und
 - dafür zu sorgen, dass bei Ende der Veranstaltung das Fluggelände und
 - die Vereinsanlagen in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden.

4. Flughöhe

Die maximale Flughöhe für alle Flugmodelle beträgt 1.000 ft GMD, d. h. maximal 305 m über dem Grund.

5. Flugbuch

Es ist ein Flugbuch zu führen, in das sich jeder Pilot vor der Inbetriebnahme seines Modells eintragen und mit Beendigung des letzten Fluges wieder austragen muss. Weitere im Flugbuch verlangte Angaben sind vollständig auszufüllen.

6. Windenbetrieb

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

- 6.1 Winden dürfen nur von Personen in Betrieb genommen werden, die mit ihrem Umgang vertraut sind.
- 6.2 Veränderungen an den Winden (Leinenlänge etc.) werden ausschließlich vom Vorstand/ Referenten veranlasst. Bei einer Leinenlänge von über 400 m darf die Starteinrichtung nur Richtung Norden gerichtet sein.
- 6.3 Die Startleine darf nicht in Richtung auf die Kleingartenanlage ausgelegt werden.
- 6.4 Der Aufenthalt im Startbereich vor der Winde (zwischen Winde und Umlenkrolle im Seilbereich; ca. 20 m hinter der Umlenkrolle) soll aus Sicherheitsgründen (mögliche Verletzungen durch das Seil und ausbrechende Modelle) nicht erfolgen. Davon ausgenommen ist die Rückholung von Seil und Modell.
- 6.5 Der Akku zum Betreiben der Winde darf nicht zum Laden anderer Akkus benutzt werden.

7. Auslegung der FBO, Sanktionen, Einspruchsrecht

- 7.1 Vorstand oder Flugleiter entscheiden im Einzelfall über die Auslegung der FBO. Ihren Entscheidungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 7.2 Der Vorstand kann ein Flugverbot bis zu einem Jahr verhängen.
- 7.3 Vorstandsmitglieder oder die Flugleiter und Fluglehrer dürfen Flugverbote bis zu einer Woche verhängen, Nachschulungen anordnen sowie die Alleinflugberechtigung entziehen.
- 7.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen einen Entscheid beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand soll innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch entscheiden. Das betroffene Vereinsmitglied ist anzuhören.

8. Änderungen der FBO

Die Änderung der FBO erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

RCMC Düsseldorf e.V.

Mitglied im DAeC, gegründet 1961, gemeinnütziger Verein

9. Sonstiges

- 9.1 Von allen besonderen Vorkommnissen, insbesondere von Abstürzen und Unfällen, ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.2 Diskussionen mit dem Publikum, der Polizei oder Behördenvertretern sollen durch den Vorstand geführt werden.
- 9.3 Notruf: Polizei 110 / Krankenwagen 112
- 9.4 Nächste Telefone:
Handys am Platz
Karten-Telefonzelle Am Trippelsberg, (aus dem Wiedfeld kommend rechts, dann ca. 200 m)

Diese FBO ist zuletzt am 26.11.2016 durch Beschluss des Vorstands geändert worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand